

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Wer stets auf steuerliche Änderungen achtet, ist in der Lage, sich Vorteile zunutze zu machen und Nachteile zu vermeiden.



AUFTEILBARKEIT VON KOSTEN FÜR EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer stark eingeschränkt. Die einzelnen Senate des Bundesfinanzhofs (BFH) vertreten unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird und diese Aufwendungen entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt werden können.



Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.

Mit einem interessanten Fall hat sich nunmehr der Große Senat des Bundesfinanzhofs zu beschäftigen. Der Kläger des Ausgangsverfahrens bewohnt ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – sogenanntes „häusliches“ Arbeitszimmer befindet. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltet der Kläger zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Kläger bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend. Das Finanzamt hat die Kosten nicht zum Abzug zugelassen, da sogenannte gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hat der Kläger nachweislich das Arbeitszimmer zu 60 Prozent zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Finanzgericht hat daher entschieden, dass der



Kläger 60 Prozent des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen kann.

Der neunte Senat des BFH hat mit Beschluss vom 21. November 2013 diese Rechtsfragen dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vorgelegt. Der Große Senat tritt nur zusammen, wenn er von einem Senat des BFH angerufen wird. Dies ist vor allem der Fall, wenn der vorlegende Senat in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Senats abweichen will. Der neunte Senat war der Auffassung, dass der Begriff eines häuslichen Arbeitszimmers eine nahezu ausschließliche Nutzung nicht voraussetzt und die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend aufzuteilen sind. Damit wollte er von Urteilen anderer Senate abweichen. Steuerpflichtige sollten ihre Steuerbescheide daher unter Hinweis auf diese ungeklärte Rechtsfrage nicht bestandkräftig werden lassen. BFH, Vorlagebeschluss vom 21.11.2013, Az IX R 23/12

SCHULDZINSEN ALS WERBUNGSKOSTEN NACH VERÄUSSERUNG DES WOHNGRUNDSTÜCKS

Durch eine Veräußerung eines Vermietungsobjekts wird nach Auffassung des Niedersäch-

sischen Finanzgerichts der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und den in diesem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen nicht aufgehoben. Dies soll auch bei einer Veräußerung nach Ablauf des Spekulationszeitraums gelten.

Der Bundesfinanzhof hatte sich in der Vergangenheit mit dieser Thematik in einem Fall auseinandergesetzt, in dem es nur um die steuerbare Veräußerung innerhalb eines Zehnjahreszeitraums ging und ein Darlehen aus den Veräußerungserlösen nicht getilgt werden konnte. Insoweit wurde in diesem Fall der Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugelassen. Das Urteil des Finanzgerichts geht in dieser Frage weiter. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt. Es ist daher in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide bis zur Klärung dieser Frage nicht bestandkräftig werden.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 30.08.2013, Az. 11 K 31/13

Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater ■



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH